



ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN ENDKREDITNEHMER (AKB-EKN) der Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 1. August 2018

— Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer —

1. Zweckgebundene Mittelverwendung, Beihilfe

- (1) Als Refinanzierungsinstitut für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum stellt die Landwirtschaftliche Rentenbank (nachfolgend „LR“) anderen Kreditinstituten Refinanzierungsmittel für Kredite zur Verfügung.
- (2) Für die Kreditprogramme der LR gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Kreditmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage (Kreditzusage) aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden.
- (3) Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des finanzierten Vorhabens die Verwendung der Kreditvaluta nachzuweisen.
- (4) In Abhängigkeit vom Sollzinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Gewährung der LR-Kredite eine staatliche Beihilfe an den Endkreditnehmer darstellen.

2. Abruf der Mittel/Bereitstellungszinsen

- (1) Der Abruf des Kredites bei der Hausbank ist zulässig, sobald die abzurufenden Mittel in angemessener Frist dem vereinbarten Verwendungszweck zugeführt werden können und die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.
- (2) Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen.
- (3) Die Hausbank ist berechtigt, für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Kreditzusage genannten Termin an eine Bereitstellungsprovision zu berechnen.

3. Schadensersatzpflicht bei Nichtabnahme

- (1) Wird ein von der LR refinanzierter Kredit ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der LR den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Der Endkreditnehmer hat den Schaden der Hausbank zu ersetzen, soweit er die Nichtabnahme zu verantworten hat.
- (2) Die Nichtabnahme ist der Hausbank gegenüber schriftlich zu erklären.

4. Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung

- (1) Die Kredite können grundsätzlich während der jeweils vereinbarten Sollzinsbindungsdauer nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Sofern die Hausbank bei einem berechtigten Interesse des Endkreditnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung der Kreditvaluta zustimmt, ist sie berechtigt, ihren Vorfälligkeitschaden gegenüber dem Endkreditnehmer geltend zu machen.
- (2) Die Hausbank behält sich die vollständige oder anteilige Valutierung des zugesagten Kredits sowie die sofortige vollständige oder anteilige Rückforderung des Kreditbetrages (außerordentliches Kündigungsrecht) vor, insbesondere falls
 - (a) der Kredit durch unwahre Angaben erlangt oder die Kreditvaluta zweckwidrig verwendet wurde,
 - (b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich weggefallen sind oder
 - (c) ein Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziff. 8 eingelegt wird.
- (3) Im Falle einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten oder Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.
- (4) Auch im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Hausbank ist diese berechtigt, ihren Vorfälligkeitschaden gegenüber dem Endkreditnehmer geltend zu machen.
- (5) Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Sollzinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Darlehenslaufzeit grundsätzlich nicht.

5. Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

Sofern dem Endkreditnehmer mit dem refinanzierten Kredit eine rechtswidrige Beihilfe gewährt wurde, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die Beihilfe auf Aufforderung der Hausbank hin unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die LR zurückzuzahlen.

6. Besicherung

- (1) Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die LR ab. Die Hausbank ist so lange zur Einziehung der an die LR abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die LR den Widerruf der Einzugsermächtigung ihr gegenüber erklärt. Die LR wird den Endkreditnehmer darüber informieren.
- (2) Der von der LR refinanzierte Kredit ist vom Endkreditnehmer nach bankmäßigen Grundsätzen zu besichern. Die Hausbank hat sich gegenüber der LR verpflichtet, nicht-akzessorische Endkreditnehmersicherheiten der LR auf deren erste Aufforderung hin in rechtswirksamer Weise zu übertragen.
Der Endkreditnehmer erklärt mit Unterzeichnung des Kreditvertrages hierzu sein Einverständnis.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Kreditvertrages verzichtet der Endkreditnehmer darauf, nach Widerruf der Einzugsermächtigung gemäß Ziffer 6 Abs. 1 bekannte oder unbekanntes Zurückbehaltungsrechte aus dem Vertragsverhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer gegenüber der LR geltend zu machen.

7. Prüfungsrechte, Informationspflichten

- (1) Die Hausbank ist berechtigt, der LR oder einem von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Kredit- und Geschäftsunterlagen zu gewähren und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die LR berechtigt, Unterlagen zum Zweck der Beihilfenprüfung auf Anforderung der EU-Kommission an diese zu übermitteln.
- (2) Der Endkreditnehmer wird die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die Einfluss auf das finanzierte Vorhaben oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits haben können, insbesondere bei Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrags der veranschlagten Kosten, unverzüglich informieren. Die Hausbank ist berechtigt, die Informationen an die LR weiterzugeben.

8. Datenschutz

Die LR hat den staatlichen Auftrag, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zu fördern (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank). Sie führt im öffentlichen Interesse Fördermaßnahmen, insbesondere mittels Finanzierungen durch. Für die Erfüllung dieses Auftrages ist es erforderlich, personenbezogene Daten, beispielsweise zu Darlehensnehmern, Gesamtschuldnern, Bürgen und Bankverbindungen elektronisch zu verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO).

Jede insoweit betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Widerspricht die betroffene Person, wird die LR die betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Betroffenenrechte informieren die „Allgemeinen Datenschutzhinweise“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank (siehe www.rentenbank.de)

9. Abgrenzung zu Hausbank-AGB

Soweit Allgemeine Geschäfts- oder Kreditbedingungen der Hausbank diesen Allgemeinen Kreditbestimmungen widersprechen, gelten letztere vorrangig.

Landwirtschaftliche Rentenbank